

## Stadt Laupheim

**Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.03.2003 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung vom 20.12.1999 beschlossen:

## § 1

**Benutzerkreis**

- (1) Die Stadt Laupheim betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadtbibliothek kann von den Einwohnern der Stadt Laupheim und des Umlandes, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Sonstige Benutzer können zugelassen werden; hierüber entscheidet die Stadtbibliothek.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.

## § 2

**Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Jeder Besucher hat sich bei der Anmeldung auszuweisen, bei Kindern bis zu 14 Jahren ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der beim Entleihen und Zurückgeben der Bücher vorzulegen ist. Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadtbibliothek; er ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Benutzerausweises sowie eine Änderung seiner Adresse unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn es die Stadtbibliothek verlangt.
- (4) Der Benutzer ist damit einverstanden, dass seine Daten für Bibliothekszwecke elektronisch gespeichert werden.

## § 3

**Ausleihe**

- (1) Die Bücher werden jeweils für 4 Wochen ausgeliehen. Eine vorzeitige Rückgabe der Bücher ist jederzeit möglich. Auf Wunsch kann die Stadtbibliothek die Leihfrist verlängern, in Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Ausgeliehene Bücher können gegen Erstattung der Unkosten vorbestellt werden.

- (2) Es ist unzulässig, entlehene Bücher an andere Personen weiterzugeben.
- (3) Bücher, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können durch eine auswärtige Ausleihe beschafft werden; entstehende Unkosten sind zu ersetzen.

#### § 4

##### **Aufenthalt in den Bibliotheksräumen**

- (1) Während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen in die Taschenschränke einzuschließen oder abzugeben.
- (2) Die Benutzer der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass ein ungestörter Betrieb der Einrichtung gewährleistet ist. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

#### § 5

##### **Behandlung der ausgeliehenen Bücher und anderen Medien, Haftung**

- (1) Die ausgeliehenen Bücher und anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Ausgeliehene Tonträger und Disketten dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Kassetten müssen zurückgespult werden.
- (3) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Büchern und anderen Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Bücher und anderen Medien sowie für Schließfachschlüssel, Medienboxen, CD-Hüllen, Kassettenhüllen, Texthefte, Beihefte ist Kostenersatz zu leisten.
- (5) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine übertragbare Krankheit auf, so darf er die Stadtbibliothek während der Zeit, in der Ansteckungsgefahr besteht, nicht benutzen. Befinden sich in einer solchen Wohnung bereits ausgeliehene Bücher, so ist die Stadtbibliothek zu verständigen, damit die Bücher abgeholt und desinfiziert werden können.

#### § 6

##### **Gebühren**

- (1) Für die Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek Laupheim werden keine Gebühren erhoben, soweit in der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Gebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese sind in der Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Die Gebühren für zusätzliche Serviceleistungen und Ersätze sind in der Gebührensatzung geregelt.

§ 7

**Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft

Laupheim, 31. März 2003

Sitter, Bürgermeisterin

Änderung vom 15.03.1983 in Kraft ab 19.03.1983

Änderung vom 13.03.1989 in Kraft ab 29.03.1989

Änderung vom 11.05.1995 in Kraft ab 14.05.1995

Änderung vom 31.03.2003 in Kraft ab 01.04.2003